**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 13 (1906)

**Heft:** 14

**Artikel:** Verfahren zur Herstellung von Dekorationsborten

**Autor:** Halstenbach, W. / Rosenkranz, G.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-629284

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 11.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Schnecken unmittelbar in das Zahnrad $E$ eingreifen lässt. Dabei muss dann die Welle $A$ verschiebbar gelagert sein, damit nach Bedarf $B_1$ oder $B_2$ mit $E$ in Eingriff gelangen könne.

## Verfahren zur Herstellung von Dekorationsborten.

Von W. Halstenbach und G. Rosenkranz in Barmen.

Die Borte, die nach diesem Verfahren hergestellt wird, ist in der beigegebenen Abbildung veranschaulicht. Sie besteht aus einem breiteren Gewebestreifen $a^1$ und aus einem schmäleren Gewebestreifen $a^2$. In den schmalen Streifen sind die Fransen oder Quästchen $b$ eingewebt, und zwar so, dass bei $f$ das übliche feste Quastenköpfchen entsteht. Man webt auf einem Bandwebstuhle je zwei Borten nebeneinander und bestimmt

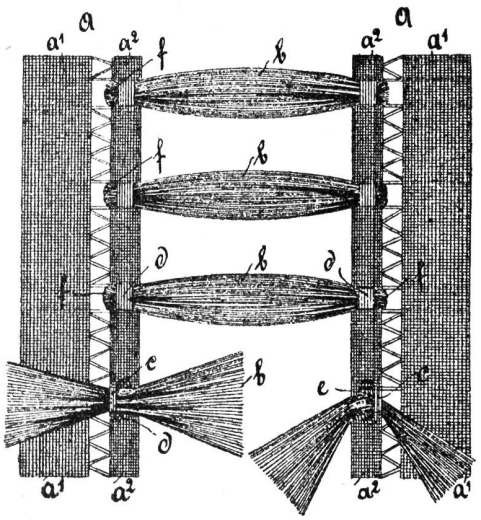


durch deren Entfernung von einander die Länge der Quästchen. Diese werden durch das Eintragen eines besonderen Schusses gebildet, den man, je nach der gewünschten Dicke der Fransen öfter in ein und dasselbe Fach einträgt. Die Quästchen werden so eingebunden, dass ein Teil $c$ der Kettenfäden von dem Fadenbündel umschlungen wird, während ein Teil $d$ der Kette über und ein anderer Teil $e$ unter dem Fadenbündel flott liegen.

In der Abbildung ist bei einem Quästchen ein Teil der Kettenfäden durchschnitten und das Schussfadenbündel auseinandergeklappt, dargestellt.

## Zollwesen.

**Französisch-schweizer. Handelsvertragsunterhandlungen.** Nachdem von Frankreich aus die Initiative ergangen, wird das Provisorium nochmals, und zwar bis zum 31. Juli verlängert. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 13. Juli dem französischen Vorschlage zugestimmt. Frankreich geniesst somit während weiteren 16 Tagen die Sätze unseres Gebrauchstarifs, während auf unserem Export die bisherigen französischen Minimalzölle Anwendung finden. Reinseidene Gewebe können demnach bis zum 31. Juli zum Einheitszatz von Fr. 4 per kg. nach Frankreich eingeführt werden.

Die Kosten der Verlängerung des Provisoriums trägt die Schweiz, da unter der Herrschaft unseres Gebrauchstarifs die französische Einfuhr Monat für Monat höhere Ziffern aufweist, und umgekehrt die französischen Minimalzölle unsern Export ganz bedeutend einschränken. Ob ein günstiger Vertrag die Schweiz für diesen Ausfall und diese Nachgiebigkeit entschädigen wird, ist zum mindesten fraglich. Die zahme Politik des Bundesrates findet nur darin ihre Erklärung, dass er nichts unversucht lassen will, um einen Bruch zu vermeiden. Dabei hat es den Anschein, als ob auch Frankreich ein gewisses Entgegenkommen zeigen wollte. Es geht dies zwar nicht etwa aus der Rede hervor, die der Handelsminister Doumergue am 9. Juli bei Anlass der Einbringung des neuen erhöhten Minimaltarifs in der Kammer gehalten hat und die in bezug auf Heuchelei nichts zu wünschen übrig liess. Die Ausführungen des Ministers Doumergue gipfelten in dem Satze, dass die Regierung bei Aufstellung des neuen ausserordentlich hohen Minimaltarifs „nicht die geringste Absicht gehabt habe, Repressalien zu ergreifen, sie habe nur die Einfuhr ausländischer Waren nach Frankreich verhindern wollen“! Auch Doumergue befürwortete vor der Kammer ein neues Provisorium, um wenn möglich, die Verhandlungen mit der Schweiz zu Ende zu führen; seiner Ansicht nach hätte aber dieses Provisorium den neuen Minimaltarif (u. a. Fr. 5.60 für reinseidene, dichte Gewebe) zur Grundlage haben sollen. Senator Noël, Präsident der Zollkommission hat, entgegen dieser Auffassung, das Parlament eingeladen, das Provisorium tel quel bis zum 31. Juli zu verlängern; Kammer und Senat haben am 13. ds. in diesem Sinne entschieden.

Wir tragen noch nach, dass die letzten französischen Vorschläge folgendermassen lauteten:

| | | |
|---|---|---|
| Rohseidengewebe (écru) | Fr. | 5.60 |
| Ganzseidengewebe, farbig | „ | 5.10 |
| Ganzseidengewebe, schwarz | „ | 4.60 |

Der Bundesrat hat diese Ansätze als unannehmbar zurückgewiesen.

**Zollkrieg mit Spanien.** Unser Handelsprovisorium mit Spanien war, nach zweimaliger Erneuerung, am 30. Juni abgelaufen. Die spanische Regierung setzte am 1. Juli den neuen spanischen Doppel-Tarif in Kraft, nachdem die ursprünglichen Sätze des Minimaltarifs für eine Reihe von Artikeln autonom ermässigt worden waren. Eine Verlängerung des Provisoriums hätte von Seiten der Schweiz die Annahme des neuen, teilweise revidierten, aber immer noch übermässig hohen Minimaltarifs erfordert: der Bundesrat konnte sich dazu nicht verstehen. So unterliegt denn die spanische Einfuhr seit 1. Juli den Ansätzen unseres Generaltarifs und es sind letztere, um die wichtigsten Artikel empfindlich zu treffen, zum teil wesentlich erhöht worden. Umgekehrt ist unser Import nach Spanien seit 1. Juli den Zöllen des Maximaltarifs unterworfen. Für Seidenwaren gelten folgende Ansätze (per Kg. in Pesetas Gold):